

der Fortbestand seines Ordens wurde stillschweigend gebuldet. Angelo starb 1340 zu Neapel, ohne daß er weiter berücksichtigt wurde. Nach seinem Tode aber begaben sich die Clareniner unter die Gerichtsbarkeit der Ordinarien, verbreiteten sich über mehrere Diöcesen Italiens, z. B. Fermo, Ascoli, Spoleto, Aquila u. s. w., und nahmen viele Nonnenklöster in ihren Verein auf. Im J. 1472 unterwarf sich jedoch schon ein Theil derselben dem Generalminister der Minoriten, während die übrigen auf ihrer bisherigen Verfassung beharrten. Erst Papst Julius II. mußte sie 1510 dadurch vollends zu vereinigen, daß er alle Trennung im Franciscanerorden verbot und nur Obervanten und Conventualen bestehen ließ. Anfangs neigten sich die Clareniner zwar mehr auf die Seite der Conventualen, traten aber bald entschieden zu den Obervanten über. (Wadding, *Annal. Minor.*; *Hölyot*, VII, 61 ss.; *Henrion-Fehr*, *Allg. Gesch. der Mönchsorden* I, 285 f.) [Fehr.]

Clarissen, s. Clara.

Clarius (Claris, Clars), Isidor, ein gelehrter Benedictiner, Bischof von Foligno, war im J. 1495 zu Chiari nahe bei Brescia von nicht sehr bemittelten Eltern geboren, hatte zuerst in Padua sich dem Studium der Medicin, dann aber dem der Theologie zugewendet und war im J. 1517 zu Parma in den Benedictinerorden getreten. Seitdem widmete er sich besonders dem Studium der heiligen Schrift. Ausgezeichnet durch Tugend und Wissenschaft, stand er zuerst dem Kloster von St. Jacob zu Pontida in der Diöcese von Bergamo, dann dem von St. Maria zu Cesena als Abt vor und wohnte als solcher und in der Eigenschaft eines Theologen dem im J. 1545 eröffneten Concilium von Trident bei; die vier von ihm daselbst gehaltenen Reden, in welchen er sich gegen das Decret de authentia versionis vulgatae aussprach, erschienen später im Drucke. Von Paul III. ward er im J. 1547 auf den bischöflichen Stuhl von Foligno erhoben und entsprach ganz dem Vertrauen, welches der Papst in ihn gesetzt; er war ein eifriger Oberhirte und erwies sich namentlich als ein wahrer Vater der Armen. Außerdem, daß er den bei weitem größten Theil seiner reichen Einkünfte unter dieselben vertheilte, stiftete er auch noch einen Verein von zwölf angesehenen Männern, welche theils aus eigenem Vermögen, theils aus gesammelten Almosen die Armen unterstützen sollten. Dabei war er weit entfernt, seine Verwandten besonders zu begünstigen. Nur sieben Jahre war es dem eifrigen Bischöfe gestattet, seine Diöcese zu verlassen, als ihn ein bössartiges Fieber seiner Heerde entriß am 26. Mai 1555: *quadragesima post mortem horis . . . hic situs est die XXVIII. Maji MDLV*, sagt die ihm gesetzte Grabchrift. Nachdem Clarius im J. 1540 eine Schrift *Ad eos, qui a communi Ecclesiae sententia discesserunt, adhortatio ad concordiam* zu Mailand herausgegeben hatte, ließ er zwei Jahre später zu Benedig eine mit Anmerkungen begleitete latei-

nische Uebersetzung der heiligen Schrift erscheinen unter dem Titel: *Vulgata editio Vet. et Novi Test., quorum alterum ad Hebraicam, alterum ad Graecam veritatem emendatum est diligentissime, ut nova editio non facile consideretur, et vetus tamen hic agnoscat, adiectis ex eruditissimis scriptoribus scholiis, ita, ubi opus est, locupletibus, ut pro commentariis sint oct.* Wegen dieses Titels und wegen der darin ausgesprochenen Principien ward diese Ausgabe von der Inder-Congregation mit Recht verboten. Clarius' Bibel war nämlich nicht mehr die Vulgata, als welche sie sich ankündigte, sondern ein effektischer Text, in welchem das alte lateinische Bibelwort an unzähligen Stellen nach der protestantischen Uebersetzung von Sebastian Münster geändert und die Anmerkungen desselben fast alle herübergenommen waren. Die Methode aber, die Vulgata aus den hebräischen und griechischen Texten zu „verbessern“, statt sie auf ihre ursprüngliche Gestalt zurückzuführen, würde derselben ihren Charakter als eines Denkmals der Tradition vollständig, zumal bei dem damaligen Zustande der Bibelkritik, genommen haben. Clarius selbst würde wohl nicht so für die Urtexte und gegen die Vulgata eingetreten sein, wenn er mehr als eine dürftige Kenntniß des Hebräischen und des Griechischen besessen hätte. Gleichwohl durfte seine Ausgabe 1557 mit Weglassung der Vorrede und der Einleitung und nach Verbesserung vieler notirten Stellen unter dem Titel: *Biblia Sacrosancta V. ac N. T. . . ex secunda Authoris recognitione, Deputatorum Conc. Trid. servata Censura* erscheinen und erlebte 1562 noch eine neue Titelausgabe. Die *Reg. gen. Ind. Libr. proh. IV* erlaubte dieselbe unter dem Vorbehalt, *ut nemo habeat pro textu editionis vulgatae, womit der Grund des früheren Verbotes angegeben ist.* Von Clarius' übrigen Werken führen wir noch an: *In Cantica Canticorum Scholia ex Arcanis Hebraeorum eruta*, Ven. 1544; *Super Missus est et super Magnificat Orationes variae*, ib. 1565; *In Evangelium Lucae Orationes LIV*, ib. 1565; *In Sermonem Domini in Monte Orationes LXIX ad populum*, ib. 1566; *Epistolae ad amicos, Mutinae 1705.* Ueberdies erwähnt W. Ziegelbauer (*Hist. rei literar. O. S. B. III*, 347 a.), daß Clarius außer seiner Bibelübersetzung 22 Bände handschriftlich hinterlassen, von denen manche ungedruckt blieben. (Vgl. *Nicéron, Mém. XXXIV*, 107; *Ughelli, Italia sacra I*, 712; *Kaulen, Gesch. der Vulg.* 333, 488.) [Kobler, S. J.]

Clarke, Adam, Bibliograph, wurde 1760 zu Magherafelt in Irland geboren und erhielt seine philologische und theologische Bildung im Seminar der Wesleyaner zu Kingswood bei Bristol. Er war 1779—1805 methodistischer Reiseprediger und blieb bis zu seinem Tode (im J. 1832) im Interesse seiner Glaubensverwandten durch Errichtung von Schulen u. s. w. thätig. Seine freie Zeit widmete er bibliographischen und ergetischen Arbeiten. Noch während seiner Missionsreisen